Anfrage Benoît Rey **Nr. 888.05**
Asylbewerber aus Äthiopien

Frage

Situation

– Die Asylbewerber aus Äthiopien (permis N), die sich im Kanton Freiburg aufhalten, wurden zwischen dem 2. August und dem 30. September dieses Jahres von der Fremdenpolizei vorgeladen, um angesichts der veränderten Verhältnisse in ihrem Heimatland ihre Rückkehr vorzubereiten.

– Von dieser Massnahme sind ungefähr vierzig Personen betroffen, die im Kanton Freiburg wohnen, bis auf wenige Ausnahmen arbeitstätig sind, von ihren Arbeitgebern geschätzt werden und sich bestens an unsere Lebensweise abgepasst haben. Diese Personen sind zwischen 1994 und 2004 in die Schweiz gekommen, die meisten unter ihnen zwischen 1998 und 2001.

– Manche von ihnen sind verheiratet, andere gelten offiziell als «ledig», weil sie sich in ihrem Heimatland keine Papiere besorgen können. Sie heiraten zwar inoffiziell, doch können nicht zusammen leben, weil sie als Asylbewerber manchmal verschiedenen Kantonen zugeteilt werden.

– Die Situation in Äthiopien kann keineswegs als stabil bezeichnet werden. Zwar haben im vergangenen Mai Wahlen stattgefunden, doch haben UNO-Beobachter dermassen schwere Unregelmässigkeiten festgestellt, dass sie diese Wahlen als ungültig erachten. Jeder Protest, jede Demonstration gegen diese Wahlfälschungen führen zu Ausschreitungen der Polizei mit Verhaftungen und Toten. Äthiopier, die im Exil leben und jetzt in ihr Land zurückkehren, laufen grösste Gefahr, sofort verhaftet zu werden, weil sie dieses Regime anfechten und geflohen sind.

Fragen

1. Wer hat beschlossen, diese Asylbewerber vorzuladen, um ihnen die Rückkehr vorzuschlagen bzw. aufzuzwingen?

2. Nach welchen Kriterien wird die Entwicklung der politischen Lage in Äthiopien beurteilt?

3. Welche Sicherheitsgarantien wurden abgegeben?

4. Welches ist die Haltung des Staatsrates im Bezug auf dieses Verfahren?

5. Wird man die Aufenthaltsdauer und den Integrationsgrad dieser Asylbewerber berücksichtigen

6. Beabsichtigt der Staatsrat, dieses Verfahren zu suspendieren und mit dem Bund zu verhandeln?

7. Wäre eine Globalaufnahme aus humanitären Gründen vorstellbar?

8. Beabsichtigt der Staatsrat, seine diesbezügliche Politik mit den anderen Westschweizer Kantonen zu koordinieren und ein gemeinsames Vorgehen vorzuschlagen?

Bemerkung

Diese Vorladungen haben bei den Betroffenen eine grosse Unsicherheit und Angst erzeugt. Ich bitte deshalb den Staatsrat, meine Anfrage möglichst rasch zu beantworten und/oder wenigstens den Betroffenen ein positives Signal zu geben.

Den 14. Oktober 2005.

Antwort des Staatsrates

Während vieler Jahre hat sich die Republik Äthiopien geweigert, äthiopische Staatsangehörige aufzunehmen, die aus anderen Ländern ausgewiesen wurden. Einzig jene, die freiwillig in ihr Land zurückkehrten, wurden aufgenommen. Dies hatte zur Folge, dass die meisten abgewiesenen Asylbewerber aus Äthiopien in der Schweiz geblieben sind, obschon sie das Land hätten verlassen müssen. Das Bundesamt für Migration (BFM) seinerseits hat sich stets geweigert, den Betroffenen die vorläufige Aufnahme zu gewähren, weil es davon ausging, dass die lange Aufenthaltsdauer einzig auf ihre Weigerung, an der Rückkehr mitzuwirken, zurückzuführen war.

Infolge von Verhandlungen zeichnete sich ab Frühjahr 2005 eine Praxisänderung ab: Inskünftig wird das BFM Reisedokumente auch für jene Personen beschaffen können, die sich einer Rückkehr in ihr Land widersetzen. Aus diesem Grund hat das BFM die Kantone gebeten, sämtliche äthiopischen Staatsangehörigen, gegen die eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung besteht, vorzuladen und sie ein weiteres Mal aufzufordern, in ihr Land zurückzukehren. Gemäss Angaben des BFM müssen jene Personen, die sich weiterhin weigern auszureisen, letztendlich mit Zwangsmassnahmen rechnen.

Das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) hat aufgrund des Gesuchs des BFM alle Äthiopierinnen und Äthiopier, die die Schweiz trotz einer Ausreisepflicht nicht verlassen wollen, vorgeladen. Im Kanton Freiburg sind insgesamt 55 Personen von diesem Verfahren betroffen. Auf der politischen Ebene haben verschiedene Kreise reagiert, unter anderem Amnesty International sowie die Vereinigung der Äthiopier in Freiburg (Association des Ethiopiens de Fribourg, AEF).

Der Staatsrat beantwortet die von Grossrat Rey aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. **Wer hat beschlossen, diese Asylbewerber vorzuladen, um ihnen die Rückkehr vorzuschlagen bzw. aufzuzwingen?**

   Das BFM hat die Kantone gebeten, alle abgewiesenen Asylbewerber aus Äthiopien vorzuladen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Kantone gemäss Artikel 46 des Asylgesetzes (AsylG) verpflichtet sind, die Wegweisungsverfügungen zu vollziehen.

2. **Nach welchen Kriterien wird die Entwicklung der politischen Lage in Äthiopien beurteilt?**

   Diese Frage kann einzig die Bundesbehörde beantworten. Die kantonale Behörde, die die Wegweisungsverfügungen des Bundes im Asylbereich vollziehen muss, kann diese Verfügungen nicht in materieller Hinsicht hinterfragen. Die Argumente, wonach ein Vollzug der Wegweisungen wegen der politischen Lage in Äthiopien nicht in Frage kommt, müssen demnach an das Bundesamt für Migration gerichtet werden.

3. Welche Sicherheitsgarantien wurden abgegeben?

Es wird von den Bundesbehörden erwartet, dass sie sich bei Rückführungen in so genannte «Risikoländer» durch eingehende Abklärungen vergewissern, dass für den abgewiesenen Asylbewerber keine Gefährdung von Leib und Leben besteht. Falls Zweifel bestehen, muss die Bundesbehörde den Wegweisungsvollzug unter den Gesichtspunkten der Rechtmässigkeit (unter anderem in Bezug auf das internationale Recht und das Non-refoulement-Prinzip) und der Zumutbarkeit prüfen. Der Kanton hat diese Aspekte nicht zu prüfen, doch er wendet sich an die Bundesbehörde, wenn neue Tatsachen aufzeigen, dass der Wegweisungsvollzug für den Betroffenen eine konkrete Gefahr bedeuten könnte.

4. Welches ist die Haltung des Staatsrates im Bezug auf dieses Verfahren?

Der Staatsrat muss dafür sorgen, dass die Entscheide der Bundesbehörden im Asylbereich vollzogen werden. Es steht ihm nicht zu, diese Entscheide systematisch in Frage zu stellen. Gemäss Artikel 44 der Bundesverfassung unterstützen Bund und Kantone einander gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen. Allerdings präzisiert die Bundesverfassung auch, dass der Bund den Kantonen «möglichst grosse Gestaltungsfreiheit» belässt und «den kantonalen Besonderheiten» Rechnung trägt (Art. 46 Abs. 2 BV). In diesem Sinne erwartet der Kanton Freiburg, dass die Bundesbehörden einer Regularisierung für jene Personen und Familien zustimmen, die sich seit vielen Jahren in der Schweiz aufhalten und deren Dossiers ausser der Weigerung, an der Rückkehr mitzuwirken, keine Negativpunkte aufweisen.

5. Wird man die Aufenthaltsdauer und den Integrationsgrad dieser Asylbewerber berücksichtigen?

Die Dossiers der betroffenen Personen werden unter dem Gesichtspunkt des Integrationsgrades, der Aufenthaltsdauer sowie der übrigen Härtefallkriterien (keine Straftaten, finanzielle Unabhängigkeit usw.) geprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass der Entscheid über die Regularisierung nicht vom Kanton, sondern vom Bund gefällt wird.

6. Beabsichtigt der Staatsrat, dieses Verfahren zu suspendieren und mit dem Bund zu verhandeln?

Einige der von diesem Verfahren betroffenen Personen halten sich erst seit kurzer Zeit in der Schweiz auf. Sie können deshalb kaum auf eine Regularisierung ihres ausländerrechtlichen Status' hoffen und müssen sich auf die Rückreise vorbereiten, es sei denn, das BFM würde auf seine Position zurückkommen und feststellen, dass eine Wegweisung dieser Personen angesichts der politischen Lage in Äthiopien gegenwärtig nicht möglich ist. Hingegen wird der Kanton Freiburg hinsichtlich jener Personen, die sich seit vielen Jahren hier aufhalten und die einen sehr hohen Integrationsgrad aufweisen, bei den Bundesbehörden intervenieren. Solange das Ergebnis dieser Intervention nicht bekannt ist, wird das Wegweisungsverfahren unterbrochen.

7. Wäre eine Globalaufnahme aus humanitären Gründen vorstellbar?

Falls man unter «Globalaufnahme aus humanitären Gründen» eine kollektive Regularisierung aller betroffenen Personen verstehen muss, so ist eine solche Lösung nicht vorstellbar. Manche dieser Personen halten sich nämlich erst seit relativ kurzer Zeit in der Schweiz auf, was grundsätzlich jegliche humanitäre Lösung ausschliesst. Im Übrigen ist der Bund bei der Prüfung von Härtefällen stets einzelfallweise vorgegangen. Diese Praxis wird auch vom Staatsrat angewandt.

8. **Beabsichtigt der Staatsrat, seine diesbezügliche Politik mit den anderen Westschweizer Kantonen zu koordinieren und ein gemeinsames Vorgehen vorzuschlagen?**

   Sollten die Bundesbehörden den Besonderheiten der Westschweizer Kantone im Ausländerbereich nicht Rechnung tragen, so könnte sich eine solche Koordination als nützlich bzw. als notwendig erweisen. Entsprechende Schritte werden gegenwärtig geprüft.

Freiburg, den 25. Oktober 2005.